

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge

Vertragsinhalt

Der TSB-Türsysteme GmbH Wartungsvertrag umfasst folgende Leistungen:

1. AUTOMATISCHE TÜRANLAGEN

1.1 Überprüfung

- 1.1.1 Die jährlich einmalige Überprüfung (Sichtkontrolle) unter Beachtung der Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
- 1.1.2 Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen der Türanlagen
- 1.1.3 Bereitstellung und Führen der Prüfunterlagen – Prüfbuch

1.2 Wartung

- 1.2.1 Die jährlich einmalige bzw. zweimalige Wartung unter Beachtung der Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
- 1.2.2 Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen der Türanlage
- 1.2.3 Bereitstellung und Führen der Prüfunterlagen-Prüfbuch
- 1.2.4 Inspektion und Funktionskontrolle
- 1.2.5 Justierarbeiten
- 1.2.6 Schmierung sämtlicher beweglicher Teile
- 1.2.7 Beistellung der erforderlichen Schmierstoffe und Reinigungsmittel

1.3 Zusätzliche Garantieleistungen der Abschluss eines Servicevertrages mit zweimaliger Wartung

- 1.3.1 TSB-Türsysteme GmbH gewährt bei Abschluss eines Servicevertrages mit zweimaliger Wartung im Vertragsjahr, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme, der Anlage durch unsere Servicetechniker, eine zusätzliche GARANTIEVERLÄNGERUNG von 12 auf 24 Monate. Während dieser Zeit werden Ersatzteile kostenlos beigestellt und Reparaturen ohne Berechnung durchgeführt. Eine Fahrtkostenberechnung erfolgt nicht.

Nicht enthalten sind:

- 1.3.2 Reparaturen und GEZE-Originalteile, die durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt erforderlich werden. Erweiterungen sowie sicherheitstechnische oder konstruktive Änderungen der Anlage. Alle Leistungen, die über unsere Garantie- und Wartungsleistungen hinausgehen, berechnen wir zu den am Tag der Ausführung geltenden Listenpreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Feuerschutzabschlüsse / Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- 2.1 Die jährlich einmalige Überprüfung (Sichtkontrolle) unter Beachtung der spezifischen Vorschriften
 - 2.1.1 Überprüfung der Befestigungen
 - 2.1.2 Justierarbeiten
 - 2.1.3 Schmierung aller beweglichen Teile
 - 2.1.4 Beistellung der erforderlichen Schmierstoffe und Reinigungsmittel
 - 2.1.5 Reinigung der Auslösvorrichtung
 - 2.1.6 Prüfung auf ordnungsgemäße Arbeitsweise und störungsfreies Zusammenwirken aller Bauteile
 - 2.1.7 Empfehlung von Vorsorgereparaturen
 - 2.1.8 Führen der Prüfungsunterlagen-Prüfbuch
- 2.2 Zusätzlich bei RWS-Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen gem. Mustererlass des „Deutschen Institut für Bautechnik“

3. Durchführung der Leistungen

Alle Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit der TSB-Türsysteme GmbH ausgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftragsgebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden- oder Notdienst-Zuschläge zu den Verrechnungssätzen der Firma TSB-Türsysteme GmbH in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

5. Gegenseitige Rechte

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers oder deren Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

6. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschaden berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so können wir die Weiterarbeiten an den laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechend Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat für einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage/n Sorge zu tragen und sie von betriebsfremden Teilen freizuhalten.
- 7.2 Bei Störungen ist sicherzustellen, dass die Anlage sofort stillgelegt wird.
- 7.3 Die zu wartenden Antriebsteile müssen leicht zugänglich sein.
- 7.4 Der Auftragsgeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages aller Arbeiten an der Anlage nur durch die Firma TSB-Türsysteme GmbH durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Störungen ist der Kundendienst der TSB-Türsysteme GmbH umgehend zu verständigen.

8. Vorübergehende Außerbetriebsetzung

Bei vorübergehender Außerbetriebsetzung ruht der Vertragsbestandteil an dem nächsten Monatsersten, nachdem die Firma TSB-Türsysteme GmbH hiervon *schriftlich* in Kenntnis gesetzt wurde. Nach der Außerbetriebsetzung, lässt der Auftraggeber die Anlage von Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal der TSB-Türsysteme GmbH überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Auftraggeber.

9. Stilllegung

Bei endgültiger Stilllegung erlischt der Vertrag zum nächsten Monatsersten, nachdem die Firma TSB-Türsysteme GmbH *schriftlich* in Kenntnis gesetzt wurde.

10. Rechtsnachfolge

Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind uns *unverzüglich* vom Auftraggeber *schriftlich* mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Übernahme dieses Vertrages durch den Rechtsnachfolger zu veranlassen.

11. Haftungsbeschränkung

Die Firma TSB-Türsysteme GmbH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden bis zur Höhe von 2 Mio. €, für Sachschäden bis zur Höhe von 1 Mio. € abgeschlossen. Die Haftung der Firma TSB-Türsysteme GmbH wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, des weiteren auf Ansprüche aus der vorgenannten Versicherung im Falle der groben Fahrlässigkeit.

12. Preisanpassung

Die Firma TSB-Türsysteme GmbH behält sich vor, die Wartungspreise nach vorheriger Ankündigung zu verändern.

13. Vertragsänderung

Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vertragsänderungen die von uns nicht schriftlich bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.

14. Teilweise Unwirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit von Teilen dieses Vertrages berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Anlagestandort. Als Gerichtsstand wird Wolfach vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder Träger eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.

04/2011 TSB-Türsysteme GmbH, Josef-Maier-Str. 4, 77790 Steinach